

Begründung

Neben den redaktionellen Anpassungen aufgrund der Umstellung unseres Währungssystems auf den Euro und der geänderten Haushaltssystematik begründen sich inhaltliche Änderungen wie folgt:

Zu Artikel I:

Zu § 1:

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2:

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung. Er ist inhaltlich unverändert.

Absatz 2 ist neu gefasst.

Ein flexibles Kreditmanagement erfordert auch die Aufnahme von kurzfristigen Darlehen, die bereits im folgenden Haushaltsjahr zur Tilgung anstehen.

Die Absätze 3 und 4 sind inhaltlich unverändert.

Zu § 2a:

In Absatz 1 Satz 1 ist der Betrag von 570.609.500 DM durch den Betrag von 307.998.100 EUR ersetzt worden. Absatz 1 ist um den Satz 2 ergänzt worden.

Danach wird das Finanzministerium ermächtigt, dem BLB die Aufnahme weiterer Kredite in dem Umfang zu gestatten, in dem die Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den hierfür im Finanzplan des BLB vorgesehenen Betrag übersteigen.

Der bisherige Absatz 2 wurde ersatzlos gestrichen.

Die Regelung bezog sich nur auf das Haushaltsjahr 2001 und kann daher entfallen.

Der bisherige Absatz 3 wird inhaltlich verändert Absatz 2.

Im Rahmen des planmäßig zur Verfügung stehenden Mietbudgets (Titel 518 01 und 518 04) sollen die Nutzer die Möglichkeit von Austauschmietungen erhalten.

Absatz 3 ist neu.

Einnahmen aus Untervermietungen sollen dem Nutzer verbleiben, um hiermit einen Anreiz zur Erzielung von Einnahmen zu schaffen.

Absatz 4 ist neu.

Im Rahmen zusätzlicher Einnahmen aus der Finanzierungsanlastung, dürfen für bisher noch nicht erfasste Gebäude Mieten an den BLB NRW gezahlt werden.

Absatz 5 ist neu.

Diese Regelung ermöglicht es, auch in angemieteten Gebäuden kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten als Mietereingebauten vorzunehmen.

Absatz 6 ist neu.

Diese Regelung dient der Überführung eines Grundstücks in die Sonderliegenschaft Landtag Nordrhein-Westfalen.

Zu § 3:

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 4:

In Absatz 1 wird der Betrag von 136.000.000 DM durch den Betrag von 209.000.000 EUR ersetzt.

Die Aufstockung der in § 4 Absatz 1 enthaltenen Gewährleistungsverpflichtung zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH ist erforderlich, da nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung, gegen den der Bundesrat grundsätzlich keine Bedenken erhoben hat, eine Erhöhung der atomrechtlichen Deckungsvorsorge um den Faktor 10 vorgesehen ist. Das BMBF hält für den AVR in Jülich den Faktor 3 für ausreichend. Der Bund hat die Aufstockung der Gewährleistungsverpflichtung bereits vorgenommen.

Absatz 2 ist inhaltlich unverändert.

Absatz 3 ist erweitert worden.

Das Kooperationsprogramm Land NRW/DtA soll zukünftig auch aus der Existenzgründungsphase herausgewachsenen Unternehmen offen stehen - zumindest einzelne Programmvarianten -, deshalb wird die Zweckbestimmung über die Existenzgründung hinaus auf die Existenzfestigung ausgedehnt.

Absatz 4 ist inhaltlich unverändert.

In Absatz 5 Buchstabe a) wird der Betrag von 77.000.000 DM durch den Betrag von 77.000.000 EUR ersetzt; in Buchstabe b) wird der Betrag von 600.000.000 DM durch den Betrag von 410.000.000 EUR ersetzt.

Durch die Eröffnung des Ständehauses als weitere Dependence der Kunstsammlung und der vorgesehenen Konzeption, dort vorrangig Dauerleihgaben zu präsentieren, ist es erforderlich, eine Erhöhung der Ermächtigungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen vorzunehmen.

Absätze 6 bis 15 sind inhaltlich unverändert.

Zu § 5:

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu § 6:

In Absatz 1 entfällt Satz 1.

Auch die Mietmittel für Anmietungen beim BLB werden vom Haushaltsjahr 2002 an in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen.

Absätze 2 bis 9 sind inhaltlich unverändert.

Absatz 10 wurde gestrichen, da die Universitätskliniken nach kaufmännischen Gesichtspunkten Rücklagen aus den Festbetragszuschüssen bilden können.

Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden - inhaltlich unverändert - zu Absätzen 10 und 11.

Absatz 12 ist neu.

Im Rahmen von PPP-Projekten soll eine Mobilisierung privaten Kapitals und Wissens zur Entlastung des Landeshaushalts erfolgen. Die Vorschrift ist für die Realisierung von PPP-Projekten unentbehrlich.

Zu § 7:

In Absatz 1 Satz 3 wurden die Worte "der obersten Landesbehörden" gestrichen. Die Streichung ist erforderlich, damit der Modellversuch Personalausgabenbudgetierung über den Bereich der Ministerien hinaus ausgedehnt werden kann.

In Absatz 1 ist der Satz 4 neu gefasst worden. Damit die Landesbetriebe flexibler und zeitnah auf die Anforderungen des Marktes reagieren können, wurde die Verbindlichkeit der Stellenübersichten in den Wirtschaftsplänen aufgehoben. Voraussetzung hierfür ist aber, dass sich die Zuführungsbeträge nicht erhöhen bzw. die Abführungsbeträge reduzieren und somit das Land durch diese Flexibilisierungsmaßnahme nicht zusätzlich belastet wird.

Absätze 2 bis 10 sind inhaltlich unverändert.

Zu § 8:

Absatz 1 unverändert.

In Absatz 2, 4. Spiegelstrich wurden die Worte "der obersten Landesbehörden" gestrichen. Die Streichung ist erforderlich, damit der Modellversuch Personalausgabenbudgetierung über den Bereich der Ministerien hinaus ausgedehnt werden kann.

In Absatz 3 Nr. 10 wird das Wort "vier" durch das Wort "acht" ersetzt. Durch die Verlängerung der Frist von vier auf acht Wochen soll der Personalagentur und dem betroffenen Ressort ein größerer Zeitraum eingeräumt werden, sich auf die Übernahme von Beschäftigten zu verständigen.

In Absatz 3 sind die Ausnahmen der Nrn. 11 und 13 gestrichen worden.

Die Ausnahme der Nr. 11 ist gestrichen worden, da die mit dem Haushaltsgesetz 2000 beim Maßregelvollzug neu eingerichteten 19 Stellen bereits alle besetzt sind und diese Ausnahme lediglich für die erstmalige Besetzung dieser Stellen galt.

Mit der Streichung der Ausnahme der Nr. 13 sollen die Stellen des Einstellungskorridors zugunsten einer möglichst zügigen Realisierung von kw-Vermerken in die "Vermittlungsmasse" der Personalagentur einfließen. Die durch den Einstellungskorridor auch erwünschte Verjüngung des Personalkörpers kann durch die Ausnahme der bisherigen Nr. 14 (neu Nr. 12) erreicht werden.

Die bisherigen Nrn. 12, 14 und 15 des Absatzes 3 werden zu 11 bis 13.

Nr. 12 wurde redaktionell angepasst.

Absatz 4 ist neu.

Durch die Verpflichtung der Übernahme von Angestellten des mittleren Verwaltungsdienstes aus der Landesverwaltung auf freiwerdende Stellen können wesentlich mehr kw-Vermerke realisiert werden.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

In Absatz 5 sind die Sätze 6 und 7 neu.

Nach Satz 6 sind vorzeitige kw-Realisierungen nicht bonusberechtigt, wenn sie im Zusammenhang mit den verbindlichen Vereinbarungen mit der Personalagentur (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 13) stehen. Mit Satz 7 wird festgelegt, dass die gewährten Boni nur zu Verstärkung der sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 - 54) und dem Erwerb beweglicher Sachen (Obergruppe 81) in allen Einzelplänen genutzt werden können.

Zu § 9:

Die Absätze 1 bis 3 sind unverändert.

Absatz 4 ist gestrichen worden.

Um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die ausgebrachten kw-Vermerke möglichst zügig zu realisieren, wurde die Wiederbesetzungsmöglichkeit von Stellen mit kw-Vermerken, die aufgrund von Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen frei werden, gestrichen.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

Zu § 10:

Die Absätze 1 bis 3 sind unverändert.

In Absatz 4 ist aufgrund der Streichung des § 9 Abs. 4 dieser Gesetzesbezug gestrichen worden (Folgeänderung). Satz 4 ist neu. Diese Forschungseinrichtungen sollen durch die Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft u.a. in den Stand versetzt werden, eigenverantwortlich zu handeln und sich verstärkt im Wettbewerb engagieren zu können. Die angestrebten Flexibilisierungsmaßnahmen erfordern auch eine Lockerung der Verbindlichkeit der Stellenpläne. Mit der Ergänzung des Haushaltsgesetzes durch den neuen Satz 4 wird sichergestellt, dass diese Einrichtungen im Rahmen der mit dem Finanzministerium abgestimmten Regelung der Bewirtschaftungsgrundsätze den Stellenplan flexibler bewirtschaften können.

Absatz 5 ist unverändert.

Zu § 11:

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 12:

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 13:

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu § 14:

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu § 15:

Absätze 1 bis 4, 6 und 7 sind unverändert.

Absatz 5 wurde um die Sätze 4 und 5 ergänzt.

Die Änderung dient der Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand. Durch entsprechende Etatisierung wird sichergestellt, dass im Laufe des Haushaltsjahres nicht für Investitionszwecke verwendete Beträge auch weiterhin der Zweckbindung unterliegen. Das Landesinteresse, dass die Gemeinde die Mittel nicht als allgemeine Deckungsmittel verwenden kann, ist damit ausreichend gesichert.

Zu § 16:

Der Hinweis auf § 6 Absatz 16 entfällt.

Zu Artikel II:

Die Bestimmungen des bisherigen Artikels II dienen der Überleitung von Beamtinnen und Beamten des mittleren technischen Dienstes in den gehobenen technischen Dienst der Arbeitsschutzverwaltung.
Die Überleitung ist vollzogen worden, so dass die Vorschrift entfallen ist.

Artikel II (neu):

Zu Absatz 1 - Änderung des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -

Durch diese Regelung wird eine Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Aufbringung der notwendigen Investitionsmittel ermöglicht.

Vorgesehen ist eine Beteiligung der Gemeinden i.H.v. 20 v.H. des Haushaltsansatzes für Krankenhausinvestitionen im Einzelplan des zuständigen Ministeriums.

Zu Absatz 2 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes -

Der LRH hat in seinem Prüfbericht vom 21.8.1996 anlässlich einer repräsentativen Querschnittsuntersuchung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) festgestellt, dass der Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Leistungen nach dem UVG in NRW mehr als 80 % beträgt. In dieser Größenordnung werden die Kommunen durch Bundes- und Landesmittel von Sozialhilfeleistungen entlastet, weil Leistungen nach dem UVG vorrangig vor Leistungen nach dem BSHG zu gewähren sind.

Bei einer höheren Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben für Leistungen nach dem UVG sind sie auch diesem Prozentsatz entsprechend an den Einnahmen aus dem gemäß § 7 UVG auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüchen zu beteiligen.

Zu Absatz 3 - Aufhebung des Graduiertenförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen -

Das Land Nordrhein-Westfalen wird in der Graduiertenförderung künftig auf vernetzte Strukturen der Graduiertenkollegs, der International Max-Planck-Research Schools, der Förderung im Rahmen von Sonderforschungsbereichen und der NRW-Graduate Schools setzen und diese allein oder gemeinsam mit Dritten, wie der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) an den nordrhein-westfälischen Universitäten fördern. Das Landesgraduiertenförderungsgesetz ist damit nicht mehr erforderlich.

Die Finanzautonomie der nordrhein-westfälischen Hochschulen und die mit dem Qualitätspakt verbundene Finanzierungssicherheit ermöglicht es den Universitäten, die individuelle Graduiertenförderung außerhalb solcher Strukturen als alleinige Aufgabe zu übernehmen.

Für bestehende Förderungen werden unabhängig von der Aufhebung der Förderung nach dem Graduiertenförderungsgesetz mit Ablauf des Monats Dezember 2001, die Voraussetzungen zur verwaltungsmäßigen Abwicklung des Gesetzes geschaffen.

Zu Absatz 4 - Änderung des Landesforstgesetzes -

Im Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen von 1970 wurde das Waldbetretungsrecht grundsätzlich neu geregelt, indem § 2 das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattete.

Um die Risiken der generellen Öffnung des Waldes, insbesondere im Privatwald im Hinblick auf mögliche Waldbrände abzusichern, regelte § 6 Abs. 1 des Landesforstgesetzes, dass das Land für die Versicherung des Waldes gegen Brandschäden eine Beihilfe gewährt.

Eine Auswertung der Waldbrandstatistiken bis 1995 belegt, dass sowohl die Anzahl der Waldbrände als auch die Brandfläche und damit der finanzielle Schaden kontinuierlich abgenommen haben. Das Gefährdungspotenzial für die Entstehung von Bränden hat sich u.a. durch den verstärkten Laubholz- und Mischwaldanbau sowie durch die Verschiebung der Altersstruktur hin zu älteren Wäldern deutlich verringert. Da zu erwarten ist, dass sich dieser Trend fortsetzt, ist eine gesetzliche Verpflichtung zur pauschalen Übernahme der hälftigen Kosten zur Waldbrandversicherung der Privatwaldbesitzer obsolet.

Zu Absatz 5 - Änderung des Regionalisierungsgesetzes NW -

Durch die Änderung des Regionalisierungsgesetzes NW entfällt einerseits die Verpflichtung des Landes, die GVFG-Förderung durch Landesmittel zu ergänzen; andererseits ermöglicht es die Änderung, die GVFG-Förderung nach wie vor auf bis zu 90 % zu erhöhen, wobei die Erhöhung nunmehr durch weitere Mittel (Regionalisierungsmittel des Bundes) finanziert werden kann. Damit kommen keine zusätzlichen Lasten auf die Zuwendungsempfänger (Kommunale Gebietskörperschaften, öffentliche und private Verkehrsunternehmen) zu.

Da eine Reihe von Altfällen noch auszufinanzieren ist, wird die volle Höhe der Einsparung erst im Jahr 2006 erreicht.

Zu Absatz 6 - Neufassung der Gesetze -

Dieser Absatz enthält die übliche Bekanntmachungserlaubnis.

Zu Artikel III:

Artikel III ist neu. Der bisherige Artikel III wird Artikel V.

Artikel III schafft die Rechtsgrundlagen für die beabsichtigte Überleitung von Lehrkräften mit den Befähigungen für die Lehrämter für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gesamtschulen in die Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst).

Zu Artikel IV:

Artikel IV ist neu.

Mit dem Überleitungsgesetz soll den Verwaltungsleitern von Justizvollzugsanstalten, die gleichzeitig die Stellvertretung des Anstaltsleiters wahrnehmen, die Beförderung nach Bes.Gr. A 13 h.D. ermöglicht werden.

Hiermit wird der besonderen Bedeutung der Funktion, die die vorgenannten Verwaltungsleiter/-innen innehaben, Rechnung getragen. Die sich als Begleiterscheinung ergebenden Nachschlüsselungsmöglichkeiten im gehobenen bzw. höheren Dienst sollen unterbleiben, da es sich um eine isolierte Maßnahme für die o.a. Verwaltungsleiter/-innen handelt.

Zu Artikel V:

Dieser Artikel enthält die In-Kraft-Tretensklausel.